

GEMEINDE WINTERLINGEN

BEBAUUNGSPLAN

„FREIZEITANLAGE FUßBALLPLATZ“,

IN HARTHAUSEN

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 03.11.2025 bis 05.12.2025

Beteiligung der Öffentlichkeit: 03.11.2025 bis 05.12.2025

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 12.09.2025):

1. Lageplan
2. Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung
3. Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung mit HPA

Stand: 27. Januar 2026



INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| A | STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE | 2 |
| A.1 | Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg | 2 |
| A.2 | Regierungspräsidium Tübingen | 5 |
| A.3 | Landratsamt Zollernalbkreis | 5 |
| A.4 | Regionalverband Neckar-Alb | 9 |
| A.5 | Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg | 10 |
| A.6 | Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart | 10 |
| A.7 | Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit | 11 |
| A.8 | TransnetBW GmbH..... | 11 |
| A.9 | Amprion GmbH | 11 |
| A.10 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 12 |
| A.11 | Vodafone West GmbH | 13 |
| A.12 | NetCom BW GmbH..... | 14 |
| A.13 | Netze BW GmbH | 14 |
| A.14 | Naturpark Obere Donau..... | 15 |
| A.15 | Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern - Technische Betriebsleitung..... | 15 |
| A.16 | Gemeinde Straßberg | 15 |
| A.17 | Gemeinde Sonnenbühl | 15 |
| A.18 | Stadt Albstadt | 16 |
| B | FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN..... | 16 |
| C | STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT | 16 |

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

| INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN | ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE |
|--|--|
| <p>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 24.11.2025, eingegangen am 25.11.2025)</p> | |
| <p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p><u>1.1. Geologie</u></p> <p>Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Verwitterungs-/Umlagerungsbildung" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Unterer Massenkalk" im Untergrund zu erwarten.</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden.</p> <p>Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBwissen</u> und <u>LithoLex</u>.</p> | <p>Darauf wird im Entwurf des Bebauungsplanes in Kapitel 5, unter Punkt 4 „Geotechnik und Geothermie“ hingewiesen.</p> |
| <p><u>1.2. Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |
| <p><u>Bodenkunde</u></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |
| <p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |

| INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN | ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE |
|--|--|
| hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. | |
| <p><u>2.1. Ingenieurgeologie</u></p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> | <p>Die geotechnischen Hinweise werden in das Kapitel 5 des Bebauungsplanes, unter Punkt 4 „Geotechnik und Geothermie“ aufgenommen.</p> |
| <p><u>2.2. Hydrogeologie</u></p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Westliche Lauchert“ (LUBW Nr.: 437 006) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.</p> | <p>Das Wasserschutzgebiet ist im Bebauungsplan „Freizeitanlage Fußballplatz“, Harthausen als nachrichtliche Übernahme dargestellt.</p> |
| <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter der Oberjuramassenkalke (joMKu) handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei</p> | <p>Die hydrogeologischen Hinweise werden in den Bebauungsplan in Kapitel 5, unter Punkt 2 „Grundwasserschutz“ aufgenommen.</p> |

| INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN | ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE |
|--|---|
| <p>Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Im Umfeld des Planungsgebietes besteht Kenntnis über oberflächennahe Karststrukturen.</p> <p>Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht.</p> <p>Durch künstliche Markierungsversuche sind für die weitere Umgebung / den Bereich des Planvorhabens Nachweise erbracht worden, die die Relevanz punktueller möglicher Schadstoffeinträge für die genutzten Grundwasservorkommen und Trinkwasserfassungen belegen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> | <p>s.o.</p> |
| <p><u>2.3. Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<u>ISONG</u>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren.</p> <p>Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> | <p>Dies wird im Bebauungsplan in Kapitel 5, unter Punkt 4 „Geotechnik und Geothermie“ ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> |
| <p><u>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |
| <p>3. Landesbergdirektion</p> <p><u>3.1. Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |
| <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBanzeigeportal</u> zur Verfügung.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |

| INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN | ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE |
|---|---|
| <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden.</p> <p>Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p> | Zur Kenntnisnahme |
| <p>A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 20.11.2025)</p> | |
| <p>B. Stellungnahme</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken.</p> | Zur Kenntnisnahme |
| <p>A.3 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 05.12.2025)</p> | |
| <p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><u>Gewerbeaufsicht</u></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> | Zur Kenntnisnahme |
| <p><u>Kreisbaumeisterstelle</u></p> <p>Aus bautechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen.</p> | Zur Kenntnisnahme |
| <p><u>Abfallwirtschaftsamt</u></p> <p>Seitens der Unteren Abfallrechtsbehörde und der Abfallwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorbezeichneten Bebauungsplans.</p> | Zur Kenntnisnahme |
| <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Für die Belange des Naturschutzes kann eine abschließende Stellungnahme erst abgegeben werden, wenn der UNB planungsrelevante Unterlagen (Umweltbericht) vorliegen.</p> | Zur Kenntnisnahme Der Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird erstellt und im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. |
| <p><u>Landwirtschaftsamt</u></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> | Zur Kenntnisnahme |
| <p>Wir bitten darum, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen, welche auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebietes</p> | |

| INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN | ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE |
|--|---|
| <p>vorgesehen sind, sind im Vorfeld mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen und weisen darauf hin, dass:</p> <p>Sollte der erforderliche Ausgleich für den Eingriff auf landwirtschaftlich genutzter Fläche geplant werden, ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen. Für die konkrete Auswahl der Kompensationsmaßnahmen verweist das Landwirtschaftsamt auf § 15 Abs. 3 BNatSchG, wonach auf die Agrarstruktur Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.</p> | <p>Der erforderliche Eingriff wird durch das Pflanzgebot 1 (PFG 1, siehe Umweltbericht, Maßnahmenplan, Planzeichnung und planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 12) vollständig ausgeglichen. Durch das geplante Vorhaben werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.</p> |
| <p><u>Verkehrsamt</u></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich folgende Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Von der Flutlichtanlage darf keine Blendwirkung auf den Verkehr ausgehen.</p> | <p>In den Entwurf des Bebauungsplanes „Freizeitanlage Fußballplatz“, Harthausen, wird eine planungsrechtliche Festsetzung zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Blendwirkungen aufgenommen (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 11). Durch die beleuchtete Flutlichtanlage dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der K 7175 und auf die Sicherheit des Verkehrsteilnehmers entstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Soccer Court (vgl. Baugrenze) in einem Abstand von mindestens 15 m zu der K 7175 geplant ist und, dass dieser durch eine im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzbindung (PFB 1, vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 12) von dem Verkehrsgeschehen abgeschirmt sein wird. Sollte künftig wider Erwarten eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer gegeben sein, ist diese durch geeignete Blendschutzmaßnahmen zu verhindern (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 11).</p> |
| <p>Der Zaun ist so hoch anzubringen, dass keine Verkehrsfährdung durch fliegende Bälle besteht.</p> | <p>Dies wird im Entwurf des Bebauungsplanes in der Maßnahme 2 (M2) festgesetzt (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 10).</p> |
| <p>Die Erschließung über den Wirtschaftsweg (2385) zu fördern, wird aufgrund fehlender Sichtweiten abgelehnt.</p> | <p>Die Erschließung des Plangebiets wird weiterhin ausschließlich über den bestehenden asphaltierten Weg (Flst. 2306/1) im Anschluss an die K 7175 (Flst. 2305) erfolgen. Das Kapitel 7.4.1 „Verkehrliche Erschließung“ in der Begründung</p> |

| INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN | ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE |
|---|--|
| | des Bebauungsplanes wird dahingehend angepasst, dass der im Osten vorhandene Wirtschaftsweg (Flst. 2385) nicht zur verkehrlichen Erschließung des Sportgeländes genutzt werden darf. |
| <p><u>Amt für Straßen- und Radwegebau</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Bedenken, wenn folgende Belange berücksichtigt werden:</p> <p>Der geplante Bebauungsplan befindet sich im Zuge der K 7175 außerhalb der OD zwischen Harthausen und Neufra.</p> <p>1. Das Sichtfeld von 5 x 160 m an der Zufahrt zur K 7175 muss dauerhaft von beiden Richtungen von Sichthindernissen zwischen 0,70 – 2,40 m Höhe freigehalten werden. Dies gilt insbesondere für Bepflanzungen und Einfriedungen.</p> | <p>Die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegenden Sichtfelder sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs dargestellt. In den planungsrechtlichen Festsetzungen ist unter Nr. 9 „Von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung“ festgesetzt, dass die Sichtfelder entsprechend den vorgegebenen Abmessungen zwischen 0,70 m und 2,40 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, Zäunen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freigehalten werden müssen.</p> |
| <p>2. Eine Direktzufahrt zur K 7175 wird nicht genehmigt. Die Erschließung hat ausschließlich über die bestehende Gemeindezufahrt zu erfolgen.</p> | <p>Im Bebauungsplanentwurf wird entlang der K 7175 ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 5 und Planzeichnung). Die Erschließung des Plangebiets wird weiterhin ausschließlich über den bestehenden Weg (Flst. 2306/1) im Anschluss an die K 7175 (Flst. 2305) erfolgen.</p> |
| <p>3. Ein Anbauverbotsstreifen von mindestens 15 m, für Hochbauten und bauliche Anlagen, zum befestigten Fahrbahnrand ist einzuhalten.</p> | <p>Dies wird im Bebauungsplanentwurf unter Nr. 9 „Von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung“ festgesetzt. Zudem wird der Anbauverbotsstreifen von 15 m in der Planzeichnung dargestellt. Die geplante Baugrenze liegt außerhalb des Anbauverbotsstreifens.</p> |
| <p>4. Im 15 m Anbauverbotsstreifen dürfen keine Werbeanlagen aufgestellt werden.</p> | <p>Im Entwurf des Bebauungsplanes wird festgesetzt, dass im Bereich von 15 m ab Fahrbahn- grenze der K 7175 Werbeanlagen unzulässig sind (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 9 „Von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung“).</p> |
| <p>5. Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Baugrundstück darf der K 7175 nicht zugeleitet werden. Wenn notwendig, sind bauliche Maßnahmen zu treffen, die dies verhindern.</p> | <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wird dahingehend ergänzt, dass das im räumlichen Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser den Entwässerungseinrichtungen der K 7175 nicht zugeleitet werden darf. Abwasser fällt auf dem Sportgelände nicht an, daher wird von einer Festsetzung abgesehen.</p> |
| <p>6. Evtl. auftretende Verschmutzungen der K 7175 sind umgehend ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Der Antragsteller oder jeweilige Verursacher ist für die erforderliche Reinigung der Straße verantwortlich.</p> | <p>Dies wird in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen (vgl. Kapitel 5, Punkt 9 „Kreis- straße 7175“).</p> |

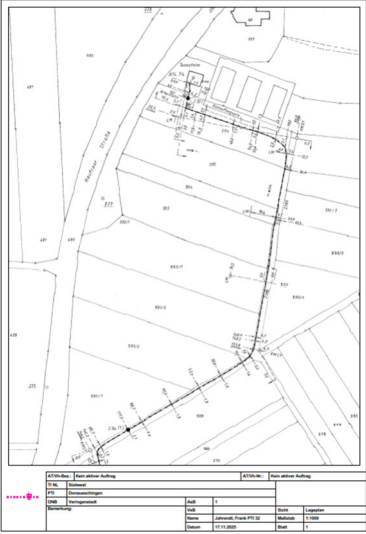
| INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN | ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE |
|--|--|
| 7. Das Lagern von Baumaschinen, Geräten und Materialien auf dem Kreisstraßengrundstück wird untersagt. | Dies wird in den Hinweisen des Bebauungsplanes in Kapitel 5, unter Punkt 9 ergänzt. |
| 8. Der Verkehr darf durch Blendwirkung der Flutlichtanlage nicht behindert werden. | In den Entwurf des Bebauungsplanes „Freizeitanlage Fußballplatz“, Harthausen, wird eine planungsrechtliche Festsetzung zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Blendwirkungen aufgenommen (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 11). Durch die beleuchtete Flutlichtanlage dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der K 7175 und auf die Sicherheit des Verkehrsteilnehmers entstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Soccer Court (vgl. Baugrenze) in einem Abstand von mindestens 15 m zu der K 7175 geplant ist und, dass dieser durch eine im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzbindung (PFB 1, vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 12) von dem Verkehrsgeschehen abgeschirmt sein wird. |
| 9. Eventuell werden im Nachgang Sicht- und Blendschutzmaßnahmen (Bepflanzungsstreifen, Schutzplanken, usw.), erforderlich. | Sollte künftig wider Erwarten eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer gegeben sein, ist diese durch geeignete Blendschutzmaßnahmen zu verhindern (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 11). |
| 10. Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die geplante Baufläche von klassifizierten Straßen vorbelastet ist (z. B. Immissionen, Verkehrslärm, Abgase). Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen, Schutzeinrichtungen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen, nicht beteiligen kann. | Dies wird in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen (vgl. Kapitel 5, Punkt 10 „Immissionsschutz“). |
| Wasser- und Bodenschutz Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde Bodenschutz (vorsorgender) (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung) Die untere Bodenschutzbehörde kann anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Stellungnahme abgeben, da die Ergebnisse der Umweltprüfung noch nicht vorliegen und im weiteren Verfahren erstellt werden sollen. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten, sobald die o.g. Unterlagen vorliegen. | Der Umweltbericht einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird erstellt und der unteren Bodenschutzbehörde im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. |

| INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN | ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE |
|---|---|
| <p>Für den Eingriff in des Schutzgut Boden wird empfohlen, direkte, schutzgutbezogene Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Umweltberichts zu erarbeiten. Hierzu bieten sich bspw. Entsiegelungen und Rekultivierungen sowie Oberbodenaufträge auf landwirtschaftlichen Flächen, o. ä. an.</p> | <p>Der erforderliche Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch das Pflanzgebot 1 (PFG 1, siehe Umweltbericht, Maßnahmenplan, Planzeichnung und planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 12) vollständig ausgeglichen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die planungsrechtliche Sicherung des bereits bestehenden Sportplatzes handelt. Zudem wird ein etwa 442 m² großes Baufenster für den geplanten Soccer Court ausgewiesen. Somit sind im vorliegenden Fall keine großflächigen Eingriffe in das Schutzgut Boden geplant.</p> |
| <p>Geothermie Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist die Erstellung von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden untersagt. Ob oberflächennahe Erdwärmenutzungssysteme, Erdwärmekollektoren oder ähnliches zulässig sind, ist im Einzelfall mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis abzuklären. Der Punkt 4 „Geotechnik und Geothermie“ unter Kapitel 5 ist dementsprechend zu ändern.</p> | <p>Darauf wird im Bebauungsplan in Kapitel 5, unter Punkt 2 „Grundwasserschutz“ hingewiesen. Der Hinweis wird beim Thema Grundwasserschutz berücksichtigt.</p> |
| <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Abwasserbeseitigung / Hydrologie / Niederschlagswasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken, wenn die Ausführungen wie beschrieben/erläutert stattfinden.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |
| <p>Grundwasserschutz / WSG (WSG, Grundwasserstand, Deckschichten) Die Planfläche befindet sich in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Westliche Lauchert“. Es wird empfohlen, in allen Plan- und Textteilen nur „Wasserschutzgebiet Zone III A“ zu nennen, um Missverständnisse zu vermeiden.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme Die Empfehlung wird dankend entgegengenommen und die Planzeichnung und Textteile werden entsprechend angepasst.</p> |
| <p>Es ist im Textteil unter Kapitel 5 Punkt 2 noch zu ergänzen: „Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen vom 19.01.2010 mit der Änderungsverordnung vom 25.07.2018 wird hingewiesen; diese sind zu beachten.“</p> | <p>Das Kapitel 5 unter Punkt 2 „Grundwasserschutz“ wird entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>A.4 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 19.11.2025)</p> | |
| <p>Mit dem o. g. Bebauungsplan sollen die vorhandenen Sportanlagen planungsrechtlich gesichert werden und die Errichtung eines „Soccer Courts“ ermöglicht werden. Im</p> | <p>Das ist richtig.</p> |

| INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN | ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE |
|---|--|
| Vorentwurf wird eine Grünfläche Sportplatz mit einem untergeordneten Baufenster für das Kleinspielfeld und Verkehrsflächen festgesetzt. | |
| Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für Sportanlagen dargestellt und in der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist das Gebiet eine „Weißfläche“ ohne Festlegungen. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken. | Zur Kenntnisnahme |
| Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis. | Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Die Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis wird nach dem Satzungsbeschluss erfolgen. |
| A.5 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (Schreiben vom 06.11.2025) | |
| Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der o.g. Planung Stellung nehmen zu können. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat keine Bedenken gegen die Planungen, Anregungen werden nicht vorgebracht. Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen. | Zur Kenntnisnahme |
| A.6 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 19.11.2025) | |
| Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange. | |
| <u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken. | Zur Kenntnisnahme |
| <u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. | Zur Kenntnisnahme |
| Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des | Die Hinweise des Bebauungsplanes in Kapitel 5, unter Punkt 5 „Denkmalschutz“ werden aktualisiert. |

| INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN | ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE |
|---|---|
| <p>vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</p> | <p>Die Hinweise des Bebauungsplanes in Kapitel 5, unter Punkt 5 „Denkmalschutz“ werden aktualisiert.</p> |
| <p>A.7 Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit (Schreiben vom 25.11.2025)</p> | |
| <p>Von der hier anhängigen Planung sind luftrechtliche Belange, soweit diese in unserer Zuständigkeit liegen, nicht betroffen. Weiterer Hinweise bedarf es nicht, da die baulichen Anlagen eine Höhe von 4,50 m lt. der Planfertigung 1_250912_Planzeichnung_B-Plan_Freizeitanlage Fußballplatz_V.pdf nicht überschreiten sollen.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme Die festgesetzte maximal zulässige Bauhöhe von 4,50 m bleibt unverändert.</p> |
| <p>A.8 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 05.11.2025)</p> | |
| <p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freizeitanlage Fußballplatz“ in Winterlingen-Harthausen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme Die TransnetBW GmbH wird am vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht weiter beteiligt.</p> |
| <p>A.9 Amprion GmbH (Schreiben vom 10.11.2025)</p> | |
| <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme Die zuständigen Leitungsbetreiber wurden am vorliegenden Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p> |

| INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN | ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE |
|--|--|
| <p>A.10 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 17.11.2025)</p> | |
| <p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Freizeitanlage Fußballplatz" in Winterlingen-Harthausen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Telekommunikationslinien befinden sich im Norden des Fußballspielfeldes außerhalb der festgesetzten Baugrenze. Für die innerhalb des Geltungsbereichs verlaufenden Telekommunikationslinien werden auf dem betroffenen Grundstück Leitungsrechte mit einem Schutzstreifen von 0,50 m, jeweils von der Leitungsmitte gemessen, festgesetzt (vgl. Planzeichnung und planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 8). Nutzungen sowie Verlegungen der Leitungen, Gehölze und bauliche Anlagen innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen sind nur nach Prüfung und Zustimmung der Leitungsbetreiber zulässig.</p> |
| <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei)</p> <p>Web: https://www.telekom.de/bauherren</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |
| <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:</p> <p>T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |

| INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN | ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE |
|--|---|
| <p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p>  | <p>Die Telekommunikationslinien befinden sich im Norden des Fußballspielfeldes außerhalb der festgesetzten Baugrenze. Für die innerhalb des Geltungsbereichs verlaufenden Telekommunikationslinien werden auf dem betroffenen Grundstück Leitungsrechte mit einem Schutzstreifen von 0,50 m, jeweils von der Leitungsmitte gemessen, festgesetzt (vgl. Planzeichnung und planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 8).</p> |
| <p>A.11 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 20.11.2025)</p> | |
| <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.11.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |
| <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |
| <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |
| <p>Anhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nutzungsbedingungen des Planauskunft-Systems von Vodafone für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung) Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |

| INHALT DER STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER |
|---|--|
| ANREGUNGEN UND BEDENKEN | VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE |
| <ul style="list-style-type: none"> • Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne | |
| <p>A.12 NetCom BW GmbH (Schreiben vom 05.12.2025)</p> | |
| <p>Vielen Dank für Ihre Mitteilung über die frühzeitige TöB Anhörung.</p> <p>Die NetCom BW baut derzeit Winterlingen-Harthausen eigenwirtschaftlich mit Glasfaser aus.</p> <p>Aktuell ist im Plangebiet kein Neubau von TK-Leitungen geplant und die NetCom BW unterhält im Plangebiet keine TK-Leitungen. Wir haben seitens NetCom BW hierzu keine Einwendungen.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |
| <p>A.13 Netze BW GmbH (Schreiben vom 08.12.2025)</p> | |
| <p>Zu diesem Bebauungsplan erhalten Sie unsere Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich ein 0,4-kV-Kabel (im beigefügten Plan blau dargestellt) der Netze BW GmbH. Wir gehen davon aus, dass dieses in seiner derzeitigen Lage bestehen bleiben kann. Sollte dieses Kabel dem geplanten Bauvorhaben jedoch hinderlich sein, so muss dieses umgelegt werden. Die Kostentragung dieser Umlegungsmaßnahme richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen. | <p>Die Leitungsabfrage vom 08.12.2025 hat ergeben, dass das 0,4-kV-Kabel der Netze BW GmbH im Norden des Fußballspielfeldes nahe der Telekommunikationslinien der Telekom Technik GmbH liegt. Für die innerhalb des Geltungsbereichs verlaufenden Leitungen werden auf dem betroffenen Grundstück Leitungsrechte mit einem Schutzstreifen von 0,50 m, jeweils von der Leitungsmittle gemessen, festgesetzt (vgl. Planzeichnung und planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 8). Nutzungen sowie Verlegungen der Leitungen, Gehölze und bauliche Anlagen innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen sind nur nach Prüfung und Zustimmung der Leitungsbetreiber zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein bereits bestehendes Sportgelände handelt, welches planungsrechtlich gesichert wird. Auf dem Sportgelände soll ein Soccer Court errichtet werden. Innerhalb der festgesetzten Baugrenze für den geplanten Soccer Court befinden sich keine Leitungen.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zur Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie können wir unsere derzeit bestehenden Anlagen erweitern. Ein eventuell größerer Leistungsbedarf ist mit uns abzustimmen. | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |
| <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |

| INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN | ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE |
|--|---|
| A.14 Naturpark Obere Donau (Schreiben vom 12.12.2025) | |
| <p>Aufgrund der Vielzahl derzeit nötiger Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau als TÖB, erst jetzt, etwas verspätet, eine kurze Rückmeldung.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Freizeitanlage Fußballplatz“ in Winterlingen-Harthausen bestehen von Seiten des Naturparks Obere Donau keine Einwände. Nachdem der überplante Bereich im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Winterlingen-Straßberg als Fläche für Sportanlagen ausgewiesen ist, wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt und es handelt sich gemäß § 2 Absatz 5, Ziffer 4 um eine Innere Erschließungszone der Gemeinde Winterlingen, in der der Schutzzweck nach § 3 und die Festlegungen des Naturparkplans nicht gelten.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |
| <p>Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle ist daher nicht zwingend nötig.</p> | <p>Die Naturparkgeschäftsstelle Obere Donau wird am vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht weiter beteiligt.</p> |
| <p>Anmerkung:</p> <p>Von Naturparkseite wird die Aufstellung eines Bebauungsplans begrüßt, da damit die weitere bauliche Entwicklung entsprechend geregelt und landschaftsgerecht umgesetzt werden kann.</p> <p>Einige Planungen der NP Geschäftsstelle das Gebiet betreffend, existieren nicht.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |
| A.15 Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern - Technische Betriebsleitung (Schreiben vom 12.12.2025) | |
| <p>Der ZV ist durch diese Maßnahme nicht betroffen.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |
| A.16 Gemeinde Straßberg (Schreiben vom 04.11.2025) | |
| <p>Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an der TöB zum Bebauungsplan „Freizeitanlage Fußballplatz“, Winterlingen-Harthausen.</p> <p>Die Aufgaben der Gemeinde Straßberg werden durch dieses Vorhaben nicht berührt.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |
| A.17 Gemeinde Sonnenbühl (Schreiben vom 07.11.2025) | |
| <p>Wir sehen die Belange der Gemeinde Sonnenbühl durch die Planungen zum untenstehenden Bebauungsplan nicht berührt.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme</p> |

| INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN | ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE |
|--|---|
| A.18 Stadt Albstadt (Schreiben vom 08.12.2025) | |
| Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bauleitplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren. | Zur Kenntnisnahme |

B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben

- Landesnaturschutzverband Baden- Württemberg e.V.
- Regierungspräsidium Freiburg - höhere Forstbehörde
- Albstadtwerke GmbH
- Albwasserversorgungsgruppe Erpfgruppe
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Handwerkskammer Reutlingen
- Industrie- und Handelskammer Reutlingen
- SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH
- Luftwaffenamt Dezernat C - Abteilung Flugbetrieb der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Ferngasgesellschaft Albstadt Winterlingen GmbH
- Arbeitskreis Umwelt und Natur
- Gemeinde Bitz

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.